

Mediadaten 2018



Preisliste Nr. 20, gültig ab 01/2018



Preisliste Anzeigen in der Bürgerzeitung, 4-farbig

Format/ Höhe	1-spaltig (42 mm)	2-spaltig (87 mm)	3-spaltig (132 mm)	5-spaltig (222 mm)
1/16* ¹ (16mm)	47,00 €	–	–	–
1/8 (34,5 mm)	82,00 €	150,00 €	208,00 €	342,00 €
3/16 (53,5 mm)	114,00 €	214,00 €	305,00 €	495,00 €
1/4 (72 mm)	136,00 €	270,00 €	400,00 €	658,00 €
1/3 (97 mm)	181,00 €	355,00 €	530,00 €	855,00 €
1/2 (147 mm)	270,00 €	530,00 €	770,00 €	1.240,00 €
3/4 (222 mm)	400,00 €	770,00 €	1.130,00 €	1.760,00 €
1/1 (297 mm)	530,00 €	999,00 €	1.450,00 €	2.150,00 €

Alle Preise verstehen sich netto ohne Agenturprovision zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, Zahlung nach Erscheinungstermin. Platzierungswünsche werden gegen Aufpreis von 20 % gewährt. Vereinsrabatt: 25 % (nur gültig für eingetragene Vereine) *¹ Format 1/16 nur als gewerbliche Wortanzeige möglich! - Keine Gestaltung, nur Fließtext! Schriftliches, verbindliches Manuskript notwendig, kein Korrekturabzug.

Preisliste Anzeigen für den Veranstaltungskalender(WWW), 4-farbig

Format/ Höhe	1 Spalte (52,5 mm)	2 Spalten (109 mm)	3 Spalten (165,5 mm)	4 Spalten (222 mm)
1/8 (34,5 mm)	90,00 €	177,00 €	260,00 €	340,00 €
1/4 (72 mm)	175,00 €	344,00 €	505,00 €	660,00 €
1/3 (97 mm)	233,00 €	455,00 €	660,00 €	940,00 €
1/2 (147 mm)	350,00 €	670,00 €	985,00 €	1.420,00 €
3/4 (222 mm)	520,00 €	–	–	–
1/1 (297 mm)	740,00 €	–	–	–

Preise verstehen sich netto ohne Agenturprovision zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind nicht rabattfähig. Zahlung nach Erscheinungstermin. * Keine Sonderformate möglich.

Platzierungswünsche werden gegen Aufpreis von 20 % gewährt.
Vereinsrabatt: 25 % (nur gültig für eingetragene Vereine)



Hans-Jörg Apfelbacher
Geschäftsführer
0 83 82 / 5 04 10-41
verlag@bz-lindau.de



Oliver Eschbaumer
Geschäftsführer
0 83 82 / 5 04 10-41
verlag@bz-lindau.de



Hermann Kreitmeir
Mediaberater
0 83 82 / 2 33 30
hk-lindau@t-online.de



Gisela Hentrich
Mediaberaterin
0 83 82 / 7 50 90 37
werbung@bz-lindau.de



Marlies Jakob
Kundenservice
0 83 82 / 5 04 10-43
anzeigen@bz-lindau.de



Leopold Kreitmeir
Mediaberater
0 83 82 / 9 97 65 66
lk-lindau@t-online.de



Heike Grützmann-Förste
Redakteurin
0 83 82 / 5 04 10-42
redaktion@bz-lindau.de

LINDAUER BÜRGERZEITUNG | Herbergsweg 4
Verlags-GmbH & Co. KG | 88131 Lindau

Telefon 08382/50410-41
Telefax 08382/50410-49

E-Mail verlag@bz-lindau.de
www.bz-lindau.de

Bankverbindungen
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
BLZ 731 500 00, Kto. 10 526 671
IBAN: DE 9473 1500 0000 1052 6671
BIC: BYLADEM1MLM

Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
BLZ 600 501 01, Kto. 4 546 498
IBAN: DE 5160 0501 0100 0454 6498
BIC: SOLADEST600

Erscheinungstermine	Anzeigenschluss	Erscheinungstermine	Anzeigenschluss
13.01.2018	04.01.2018	30.06.2018	22.06.2018
27.01.2018	19.01.2018	14.07.2018	06.07.2018
10.02.2018	02.02.2018	28.07.2018	20.07.2018
24.02.2018	16.02.2018	25.08.2018	17.08.2018
10.03.2018	02.03.2018	08.09.2018	31.08.2018
24.03.2018	16.03.2018	22.09.2018	14.09.2018
07.04.2018	30.03.2018	06.10.2018	28.09.2018
21.04.2018	12.04.2018	20.10.2018	12.10.2018
05.05.2018	27.04.2018	03.11.2018	26.10.2018
19.05.2018	11.05.2018	17.11.2018	09.11.2018
02.06.2018	25.05.2018	01.12.2018	23.11.2018
16.06.2018	08.06.2018	15.12.2018	07.12.2018

Preisliste Beihefter

Ein Beihefter ist ein Kunden-Prospekt, der in der Heftmitte der Lindauer Bürgerzeitung eingehftet wird und somit Bestandteil der BZ ist.

Vorteile: – hohe Aufmerksamkeit – kann nicht raus fallen – nur ein Beihefter möglich

Grundpreis:	bis 20 g:	je weiteres Gramm:
	98,00 Euro per Tausend	0,98 Euro per Tausend

Auflage	16.500 Exemplare + 5 % Zuschuss = 17.300 Exemplare
Technische Voraussetzungen	Zusage vorbehaltlich technischer Prüfung. Beilage aus einem Objekt bestehend, Maschinen verarbeitbar
Format	min. offen DIN A4 Hochformat (210 x 297 mm) + 3 mm Kopfbeschnitt max. geschlossen BZ-Format (244 x 340 mm) + 3 mm Beschnitt außen
Papiergewicht	max. 150 g/m ²
Sonstiges	Beilagen sind nicht möglich
Anlieferung	frei Haus, bis spätestens Montag vor Erscheinungstermin an: Buchdruckerei Lustenau GmbH, Millennium Park 10, A-6899 Lustenau Darüber hinaus bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten: Beihefteraufträge sind nicht rabattfähig

Verbreitungsgebiet



Auflage: 16.500 Exemplare

Standorte Stumme-Verkäufer:

- Lindau-Reutin: Heuriedweg 37
- Lindau-Reutin: Eichwaldstr. 16-20 (Strandbad Eichwald od. Eisstadion)
- Lindau-Aeschach: Friedrichshafener Str. 1
- Lindau-Insel: Bahnhofplatz 2
- Lindau-Insel: Kreisverkehr Chelles Allee
- Lindau-Insel: Maximilianstraße 2
- Weißensberg: Rothkreuz 22
- Weißensberg: Im Gärtl 2
- Schlachters/Sigmarszell: Hauptstraße 24
- Oberreitnau: Bodenseestraße 25A
- Wasserburg: Halbinselstr. 15
- Nonnenhorn: Seehalde 2
- Bodolz: Rathausstraße 20
- Hergensweiler: Dorfstraße 26
- Lindau-Reutin: Herbergsweg 4

- Stadtgebiet Lindau
- BZ wird an alle Haushalte verteilt
- Schnellstraße
- Autobahn

Verbreitung

- 14-tägige Zustellung an nahezu alle Haushalte in Lindau
- über Stumme-Verkäufer in Lindau, Bodolz, Weißensberg, Sigmarszell, Wasserburg und Nonnenhorn

- Über Auslagestellen auch in weiteren Gemeinden
- Darüber hinaus ist der Bezug per Abonnement möglich

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungsleitenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuzuführen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abrufen einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem dem ursprünglichen Anzeigenschluss entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlegers beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einleitenden, sachlich gerechtfertigten Gründen des Verlegers abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung verbindlich. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder fremdanzügig enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erstere sind ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen für den Verlag unzulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für den beauftragten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten zu gewährleisten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichen, unvollständigen oder bei unrichtiger Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzugs sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbareren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung und Beleg schriftlich geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag bereinigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenverhältnisse gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abbruchhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.
13. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stellung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die Wendung Auslieferung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, die während der Laufzeit der Anzeigenabrechnung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenkundiger Rechnungsbeträge unabhängig zu machen.
15. Die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG bietet auf Wunsch die Bezahlung per Bankinzug an. Um Rechnungen per Bankinzug vom Konto des Auftraggebers einziehen zu können, benötigt die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG ein vom Auftraggeber (Zahlungspflichtigen) unterzeichnetes SEPA-Lastschriftmandat. Dieses SEPA-Lastschriftmandat ist der Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG im Original vorzulegen.
16. Die Einreichung von Lastschriften wird dem Auftraggeber rechtzeitig – mindestens jedoch 5 Tage – vor Belastung anzuzeigen (Pränotifikation). Die Pränotifikation erfolgt im Zuge der Rechnungsstellung.
17. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenabschnitte, Beilagen oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr bezogen werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlegers über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige. 17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
18. Aus einer Auftragsminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige be-

ginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verteilte) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber vor dem Abschluss der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
19. Bei Ziffernanzeigen wenden die Verlage für die Ver- und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen senden die Verlage zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Empfangsbefugmächtigten des Auftraggebers das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenpflichtigen Zustellung vereinbaren. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht von 80 g) überschreiten, sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgeschickt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlegers. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlegers. Soweit Ansprüche des Verlegers nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach dem Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlegers vereinbart.
22. Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlegers
a) Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge, die keine gestalterischen Elemente enthalten, den Regelungen der Rechtschreibnorm anzupassen, was auch für schriftliche Fließsatzanzeigenaufträge gilt. Änderungen des Anzeigenauftrages, die zur Umsetzung der Rechtschreibnorm notwendig sind, berechnen den Auftraggeber nicht zur Reklamation und verpflichten keine Ansprüche zu begründen.
b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftliche Sorgfalt an,

haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführend oder getuscht wird. Durch Erstellung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
c) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstoßen gegen das Urheberrecht frei.
d) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
e) Fälle höherer Gewalt wie auch Arbeitskämpfe/maßnahmen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.
f) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen, Sonderseiten und Kollektiven Sonderpreise festzusetzen. Diese sind nicht rabattfähig und können nicht in Abschlüssen einbezogen werden.
g) Neue Anzeigenpreise treten mit dem aus der Preisliste ersichtlichen Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für laufende Abschlüsse und Anzeigenaufträge für Einzelanfragen, die vor Bekanntgabe der neuen Preisliste erteilt wurden, gilt der alte Preis, sofern die Anzeige oder Beilage innerhalb von 4 Monaten erscheinen sollte, es sei denn, es handle sich um kaufmännischen Geschäftsverkehr. h) Der Ausschluss von Anzeigen und Beilagen konkurrierender Unternehmen kann nicht zur Bedingung gemacht werden.
i) Der Verlag behält sich vor, Beilagenaufträge ganz oder teilweise abzulehnen, falls die Beilagen nicht maschinell verarbeitet werden können.
j) Bei Kennfahrfahrten ist der Auftraggeber verpflichtet, die den Angeboten beigegebenen Anlagen zurückzusenden.
k) **Bundesdatenschutz**
Entsprechend § 26 BDSG weist der Verlag darauf hin, dass die Vertragsdaten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.
l) Sollte aus der Vertragsbeziehung eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ist die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG zur Durchführung eines für den Kunden kostenfreien Vermittlungsverfahrens von einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Bei etwaigen Beschwerden können sich die Kunden daher an Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 71694 Kehl (Telefon: +49 7851 / 79579 40; Telefax: +49 7851 / 79579 41; Internet: www.verbraucher-schlichter.de; E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de) wenden. Sollte dort keine Einigung erzielt werden, steht – ohne vorherigen Schlichtungsgewächs bei einer stattdlich anerkannten Stelle – der Rechtsweg offen.“